

Satzung

über die Benutzung der Kindertagesstätte des Zweckverbandes Kindertagesstätte Friedelsheim – Gönnheim vom 27.5.2011

Präambel

Auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) vom 14.12.2006 (BGBl. S. 3134), des Kindertagesstättengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 15.03.1991 (GVBl. S.79 sowie des § 7 Abs. 1 Ziff 4 Zweckverbandsgesetz vom 22. 12.1982 (GVBl. S. 476) i.V. § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Zweckverband Kindertagesstätte Friedelsheim-Gönnheim folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Trägerschaft

Der Zweckverband Kindertagesstätte Friedelsheim – Gönnheim ist, als Körperschaft des öffentlichen Rechts, Träger der folgenden Kindertagesstätte auf die diese Satzung Anwendung findet:

Kindertagesstätte Friedelsheim – Gönnheim; Hauptstraße 154; 67159 Friedelsheim

Als Träger hat der Zweckverband die Gesamtverantwortung für die Einrichtung und den Betrieb der Kindertagesstätte. Der Zweckverband nimmt für die Ortsgemeinden Friedelsheim und Gönnheim diese Aufgabe als Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung wahr.

Der Träger, die MitarbeiterInnen und die Erziehungsberechtigten arbeiten partnerschaftlich zusammen.

§ 2 Erziehungsberechtigte

Erziehungsberechtigter im Sinne dieser Satzung ist der / die Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt. Gleichgestellt sind Personen in deren Haushalt das Kind vorübergehend oder dauernd aufgenommen worden ist und denen die Aufsichtspflicht über das Kind übertragen wurde.

§ 3 Aufnahme

(1) Aufgenommen werden Kinder, deren Erziehungsberechtigte ihren Wohnsitz in den Ortsgemeinden Friedelsheim und Gönnheim haben.

(2) Die Aufnahme der Kinder kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden und genehmigten Plätze erfolgen und richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Es besteht nur der Anspruch auf eine Betreuung in Teilzeitform, d. h. am Vor- und Nachmittag.

Bei der Vergabe der Plätze ist weiterhin zu berücksichtigen:

- das Alter des angemeldeten Kindes
- die Berufstätigkeit und besondere familiäre Situationen der Erziehungsberechtigten (z.B. Krankheit, allein Erziehende und Härtefälle).

(3) Bei der Vergabe von Ganztagsplätzen, Hortplätzen und für die Aufnahme von Krippenkinder ab 1 Jahr muss die Gruppenstruktur berücksichtigt werden.

Für diese Angebotsformen sind, entsprechend § 24a Abs.3 SGB VIII, vorrangig Kinder zu berücksichtigen,

1. deren Erziehungsberechtigte:

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen,
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) – Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II)

2. deren Wohl ohne eine entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist. (z.B. Erziehungsberechtigte in besonderen familiären Situationen wie Krankheit, Härtefälle).

Über die vorgenannten Aufnahmekriterien sind Nachweise zu erbringen.

- Das Kriterium Berufstätigkeit wird nach dem zeitlichen Umfang bemessen.
- Die Ganztags- und Hortplätze sowie die Plätze für Krippenkinder ab 1 Jahr können nur zeitlich begrenzt auf das jeweilige Kindergartenjahr genehmigt werden.
- Der Umfang der Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten muss bei der Anmeldung des Kindes, spätestens zwei Wochen vor dem Aufnahmetag durch einen Nachweis des Arbeitgebers bescheinigt werden. Sobald Änderungen der Berufstätigkeit eintreten, verpflichten sich die Erziehungsberechtigten dies sofort dem Träger bzw. der jeweiligen Einrichtung mitzuteilen.
- Über die Aufnahme des jeweiligen Kindes entscheidet der Zweckverband im Benehmen mit der Leitung der Kindertagesstätte.

(4) Folgende schriftliche Unterlagen sind bei jeder Aufnahme vorzulegen:

- a) der vollständig ausgefüllte Anmeldebogen,
- b) die ausgefüllte Verpflichtungserklärung zur Meldung von übertragbaren Krankheiten in der Familie.
- c) ggfs. Bestätigung der Arbeitsgebers über die Arbeitszeiten
- d) die Verpflichtungserklärung, entsprechende Aushänge und Veröffentlichungen zur Kenntnis zu nehmen.

(5) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden grundsätzlich nicht aufgenommen.

(6) Bei begründeten Ausnahmefällen kann der Träger bei entsprechender Platzkapazität auch Kinder aufnehmen, deren Erziehungsberechtigte ihren Wohnsitz andernorts haben.

§ 4 Abmeldung

(1) Die Abmeldung aus der Einrichtung ist nur zum Monatsende möglich. Sie ist durch die Erziehungsberechtigten der Leitung der Einrichtung gegenüber schriftlich zu erklären. Sie wird erst mit der Unterzeichnung der Abmeldung wirksam. Damit der Platz verplant werden kann, ist bei der Abmeldung eine Frist von 4 Wochen zum Monatsende zu wahren. Bei Fristversäumnis wird die Abmeldung erst mit Ablauf des darauffolgenden Monats wirksam in dem sie zugeht.

(2) Bezieht eine Familie ihren Hauptwohnsitz außerhalb der beiden Ortsgemeinden, so kann das Kind längstens bis zu Beendigung des jeweiligen Kindergartenhalbjahres die Kindertagesstätte weiter besuchen.

(3) Entfallen bei Familien im Laufe des Kindergartenjahres die Aufnahmekriterien nach § 3 Absatz 3, so steht ihnen nach Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen eingetreten sind, nur noch ein Teilzeitplatz in der Einrichtung zu.

Dies können z.B. sein:

- Erneuter Erziehungsurlaub
- Kündigung des Arbeitsverhältnisses
- Veränderung der Arbeitszeiten.

(4) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist die Einrichtung zeitnah zu benachrichtigen.

(5) Bei Schulbeginn nach Ende des Kindergartenjahres (31. Juli) dürfen Schulanfänger in der Sommerferienzeit (ausgenommen Schließzeiten der einzelnen Einrichtung) weiter die Einrichtung besuchen.

§ 5 Ausschluss

(1) Vom Besuch der Kindertagesstätte können Kinder auf Dauer oder vorübergehend ausgeschlossen werden:

- a) bei Wohnungswechsel außerhalb der Ortsgemeinden Friedelsheim und Gönnheim,
- b) in Fällen, in denen die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des Beitrages (Krippe und Hort) länger als 2 Monate in Verzug sind.
- c) bei länger andauerndem unentschuldigtem Fehlen, wenn dem Zweckverband die Freihaltung des Platzes in Wahrung der Interessen anderer Kinder nicht zugemutet werden kann.
- d) bei nachhaltigen Störungen des Vertrauensverhältnisses zwischen Erziehungsberechtigten und pädagogischen Fachkräften, die das Wohl des Kindes gefährden können
- e) wenn das Kind besonderer Hilfe bedarf, welche die Kindertagesstätte trotz Bemühen nicht leisten kann
- f) wenn durch das Verhalten des Kindes für den Kindertagesstättenbetrieb eine unzumutbare Belastung oder ein Gefährdungspotential für andere Kinder entsteht
- g) bei wiederholten Verstößen gegen diese Satzung.

Über den Ausschluss entscheidet der Zweckverband im Einvernehmen mit der Einrichtungsleitung.

Den Erziehungsberechtigten wird entsprechend § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

§ 6

Öffnungs- und Schließungszeiten

(1) Der Träger setzt im Benehmen mit dem Elternausschuss der Kindertagesstätte die täglichen Öffnungszeiten fest (§§ 4 KitaG und 3 der Elternausschussverordnung). Die Öffnungszeiten werden in der jeweiligen Einrichtung bekannt gegeben und richten sich nach dem Bedarf (§§ 5 Abs. 2 + 9 Abs. 3 KitaG).

(2) Die Kindertagesstätte ist geschlossen:

- zwischen Weihnachten und Neujahr
- an beweglichen Ferientagen in Absprache mit dem jeweiligen Elternausschuss
- drei Wochen in den Schul - Sommerferien
- auf Anordnung der Fachaufsicht
- nach Vorgaben des Trägers (z. B. bei Personalversammlung und Betriebsausflug)
- aus zwingenden Gründen.

Die Eltern werden rechtzeitig über die Schließung der Einrichtung informiert. Notdienste werden nach Möglichkeit angeboten (s. § 22a Abs.3 SGB VIII).

§ 7

Pflichten der Erziehungsberechtigten

(1) Um eine kontinuierliche pädagogische Arbeit zu ermöglichen tragen die Erziehungsberechtigten dafür Sorge, dass die Kinder die jeweilige Einrichtung regelmäßig besuchen.

(2) Bei ansteckenden Krankheiten, gemäß den in § 34 des Infektionsschutzgesetzes genannten Krankheiten, sind die Kinder zu Hause zu behalten.

In diesen Fällen sind zur Vermeidung der Ansteckungsgefahr Geschwisterkinder gleich zu behandeln.

Um Ansteckungen zu vermeiden, müssen sie so lange der Kindertagesstätte fernbleiben bis sie wieder vollkommen gesund sind. Bei Uneinsichtigkeit der Erziehungsberechtigten sind die pädagogischen Fachkräfte vom Träger angewiesen, das Kind von den Erziehungsberechtigten abholen zu lassen oder dieses nicht in der Kindertagesstätte aufzunehmen.

Jede Erkrankung eines Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft eines Kindes sind der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Die Erziehungsberechtigten sind über die Bestimmungen nach § 34 Infektionsschutzgesetz belehrt worden.

§ 8 Elternbeitrag

- (1) Die Elternbeiträge richten sich nach §13 des Kita G.
Die Höhe der Elternbeiträge wird durch den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Bad Dürkheim für alle Einrichtungen des Landkreises festgelegt.
Bei der Festsetzung der Elternbeiträge für die Benutzung der Krippen- und Hortplätze sind die vom Kreisjugendamt Bad Dürkheim erlassenen Einkommensrichtlinien zu beachten (einkommensabhängige Elternbeiträge).
Gemäß §13 Abs. 2 KitaG in Verbindung mit dem § 90 Abs. 3 und 4 (SGB VIII) kann der Elternbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise durch das Jugendamt erlassen werden wenn die Belastung nicht zuzumuten ist.
Ein entsprechender Antrag ist über die Verbandsgemeindeverwaltung Wachenheim an das Jugendamt der Kreisverwaltung Bad Dürkheim zu stellen.
- (2) Die Änderung der Anzahl der Kinder in der Familie ist dem Kindergartenträger unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Geburt erfolgt die Änderung der Einstufung des Elternbeitrages ab dem Monat, der dem Monat folgt, in dem die Personenstandsänderung dem Träger angezeigt wird.
- (3) Ein Elternbeitrag ist ab Beginn des Monats zu entrichten, in dem das Kind in die jeweilige Einrichtung aufgenommen wurde. Die Beiträge werden immer für einen vollen Monat erhoben und sind jeweils am 5. eines Monats im Voraus fällig. Scheidet ein Kind im laufenden Monat aus, ist der Elternbeitrag für den vollen Monat zu entrichten; das gleiche gilt für die Aufnahme.
- (4) Ein kurzfristiges Abmelden und Wiederanmelden zur Überbrückung eines Urlaubs oder einer Krankheit ist unzulässig.
- (5) Schließungszeiten haben keinen Einfluss auf die Höhe des Elternbeitrages.
- (6) Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung oder der Ausschluss wirksam wird.

§ 9 Verpflegungskostenanteil

- (1) Für die Teilnahme eines Kindes am Mittagessen wird gesondert ein Essensbeitrag je Mahlzeit erhoben, welcher vom Träger festgesetzt wird. Sollte das Kind nicht am Mittagessen teilnehmen, ist es spätestens einen Tag vorher, in Krankheitsfällen bis 8.30 Uhr in der Kindertagesstätte abzumelden.
- (2) Im Rahmen des sogenannten Bildungs- und Teilhabepakets übernimmt der Bund gem. Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II und des SGB XII die Förderung der Mittagsverpflegung für Familien, die Leistungen nach SGB II, SGB XII, Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen. Hier ist ein Antrag der Erziehungsberechtigten gegenüber den Stellen erforderlich, bei denen Grundleistungen beantragt wurden.

§ 10 Haftung und Unfallversicherung

- (1) Für Unfälle, die sich im Rahmen des Kindertagesstättenbetriebes ereignen und Personenschäden zur Folge haben, besteht im Rahmen des Sozialgesetzbuches (SGB) Siebtes Buch (VII) gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

(2) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle, die auf direktem Weg zu oder von der Kindertagesstätte entstehen. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn der direkte Weg verlängert oder unterbrochen wird. Für nicht schulpflichtige Kinder besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie von einem Erwachsenen oder schulpflichtigen Kindern begleitet werden.

Unfälle auf dem Weg zur oder von Kindertagesstätte sind unverzüglich, jedoch spätestens am Tage nach dem Unfall, der Leitung mitzuteilen.

(3) Für alle Schäden, die durch Kinder verursacht werden, können Erziehungsberechtigte gemäß der gesetzlichen Bestimmungen, haftbar gemacht werden.

§ 11 Aufsicht

(1) Die MitarbeiterInnen der Kindertagesstätten sind zur Aufsicht während des Aufenthaltes der Kinder in der Kindertagesstätte, einschließlich der Dauer der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und anderen offiziellen Veranstaltungen der Kindertagesstätte verpflichtet. Bei Veranstaltungen an denen die Erziehungsberechtigten teilnehmen, obliegt die Aufsicht der Kinder grundsätzlich den Erziehungsberechtigten. Dies gilt nicht für den Zeitraum in dem das Kind an einem Spiel oder einer Aufgabe beteiligt wird. Im Rahmen der Aufsichtspflicht berücksichtigt das Erziehungspersonal den Entwicklungsstand des Kindes um Freiräume zu ermöglichen.

(2) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die pädagogischen Fachkräfte und endet mit der Übergabe der Kinder an die Erziehungsberechtigten oder deren mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter.

(3) Für den Weg zur und von der Kindertagesstätte sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich. Wenn Kinder allein nach Hause gehen sollen, ist eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Friedelsheim, den 19.4.2011

Walter Hafner
Verbandsvorsitzender

Hinweis

§24 Abs.6 Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Friedelsheim, den 19.4.2011

Walter Hafner
Verbandsvorsitzender Zweckverband